S 6 KN 66/01

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	3
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 6 KN 66/01
Datum	25.10.2001

2. Instanz

Aktenzeichen	L 3 KN 44/01
Datum	24.07.2002

3. Instanz

Datum	-

Auf die Berufung/die Klage des KlÃ¤gers werden der Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Cottbus vom 25. Oktober 2001 und der Bescheid der Beklagten vom 04. MÃ¤rz 2002 geÃ¤ndert. Die Beklagte wird verpflichtet, dem KlÃ¤ger die hÃ¶here Regelaltersrente nach Â§ 307 b SGB VI auch fÃ¼r die Zeit vom 01. September 1991 bis 31. Dezember 1994 zu gewÃ¤hren. Die Beklagte hat dem KlÃ¤ger die auÃ□ergerichtlichen Kosten erster und zweiter Instanz zu erstatten. Die Revision wird zugelassen.

Tatbestand:

Der KlÃ¤ger begehrt eine nach Â§ 307 b Sozialgesetzbuch Sechstes Buch (SGB VI) berechnete Altersrente (noch) vom 01. September 1991 bis 31. Dezember 1994.

Der im â□¦ 1926 geborene KlÃ¤ger ist von Beruf Elektroingenieur und war zuletzt bis 30. Juni 1990 als Brigadeleiter des WWB W. GmbH (B.) beschÃ¤ftigt. Ihm wurde ab 01. Juli 1990 bis zum 31. August 1991 Vorruhestandsgeld von seinem letzten Arbeitgeber bzw. vom Arbeitsamt Berlin gewÃ¤hrt. Ab 01. September 1991 bezog er Bergmannsaltersrente; Rentenbescheid vom 05. November 1991, wegen dessen Einzelheiten auf Bl. 18 bis 21 der Verwaltungsakten der Beklagten verwiesen wird.

Die Beklagte zahlte die Bergmannsaltersrente als eine Regelaltersrente, wertete sie um und passte sie aufgrund des ab 01. Januar 1992 geltenden neuen Rentenrechts (SGB VI) durch Bescheid vom 29. November 1991 an; wegen der Einzelheiten hierzu wird auf Bl. 116 ff. der Gerichtsakten verwiesen. Ein Rechtsbehelf hiergegen ist den Verwaltungsakten der Beklagten nicht zu entnehmen.

Der KlÃ¤ger beantragte mit Schreiben vom 02. Juni 1999 (Eingang 04. Juni 1999) die "Rentenneufeststellung". Nach ErklÃ¤rung der Beklagten zu einem Rentenbezug nach Â§ 307 a SGB VI (Schreiben vom 21. September 1999) und Erwiderungen des KlÃ¤gers (Schreiben vom 27. September 1999, 06. Dezember 1999), erteilte die Beklagte den Bescheid vom 17. Dezember 1999: Die zum 01. Januar 1992 erfolgte Umwertung seiner ursprÃ¼nglich bezogenen Bergmannsaltersrente sei nicht nach Â§ 44 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) zurÃ¼ckzunehmen. Eine Rentenumwertung habe nach Â§ 307 a SGB VI erfolgen mÃ¼ssen. Eine Neufeststellung seiner Altersrente nach Â§ 307 b SGB VI komme deswegen nicht in Betracht.

Der KlÃ¤ger legte hiergegen am 10. Januar 2000 Widerspruch ein. Er habe keinen Rentenbescheid mit Einzelheiten zur Ermittlung von Entgeltpunkten erhalten. Ihm sei es deswegen nicht mÃ¶glich, die HÃ¶he zu Ã¼berprÃ¼fen. Die Beklagte wies durch Widerspruchsbescheid vom 19. Juli 2000 den Widerspruch als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ck. Dem Rentenbescheid vom 05. November 1991 seien die Rentenberechnungselemente (20-Jahres-Zeitraum; beitragspflichtiger Durchschnittsverdienst; ZugehÃ¶rigkeit zur FZR) zu entnehmen. Diese Daten seien Grundlage fÃ¼r die zum 01. Januar 1992 gewÃ¤hrte Rentenleistung nach Â§ 307 a SGB VI gewesen. Nach Â§ 302 Abs. 2 SGB VI sei die ihm bis zu dem Tage zuvor gewÃ¤hrte Bergmannsaltersrente nunmehr als Regelaltersrente weiter zu gewÃ¤hren. Im Bescheid vom 29. November 1991 habe die Umwertung unter Zugrundelegung der Daten im Bescheid vom 05. November 1991 erfolgen mÃ¼ssen. In dem durch Widerspruch angefochtenen Bescheid vom 17. Dezember 1999 seien die Daten nochmals Ã¼berprÃ¼ft worden. Sie seien korrekt Ã¼bernommen worden. Eine Neuberechnung nach Â§ 307 b Abs. 1 SGB VI komme nicht in Betracht, denn diese seien nur fÃ¼r die Versicherten zu erwÃ¤gen, die Anspruch auf eine Rentenleistung aus einem Zusatz- oder Sonderversorgungssystem der ehemaligen Sozialversicherung der DDR hÃ¤tten. Wegen der Einzelheiten des Widerspruchsbescheides wird auf Bl. 85 bis 92 der Verwaltungsakten der Beklagten verwiesen. Der Widerspruchsbescheid wurde am 07. August 2000 zur Absendung aufgegeben.

Die Bundesversicherungsanstalt fÃ¼r Angestellte (BfA) als ZusatzversorgungstrÃ¤ger stellte dem KlÃ¤ger auf seinen Antrag vom 26. Mai 1999 u.a. Pflichtbeitragszeiten der Rentenversicherung vom 01. Juli 1953 bis 30. Juni 1990 (Â§ 5 Abs. 1 Anspruchs- und AnwartschaftsÃ¼berfÃ¼hrungsgesetzes â□□ AAÃ□G) fest; Bescheid vom 21. August 2000.

Der KlÃ¤ger wies mit Schreiben vom 23. August 2000 (Eingang bei der Beklagten am 24. August 2000) darauf hin, eine Umwertung der Rente sei unzutreffend; prÃ¼fbare und nachvollziehbare Unterlagen Ã¼ber die Richtigkeit der Rente

stÃ¼nden nicht zur VerfÃ¼gung. Ein Vergleich mit anderen Rentnern lasse den Schluss zu, seine Rentenberechnung sei rechtsfehlerhaft. Mit weiterem Schreiben vom 23. August 2000 (Eingang ebenfalls 24. August 2000) erhob der KlÃ¤ger "Widerspruch" gegen den Widerspruchsbescheid vom 19. Juli 2000 und machte weiter das Neufeststellungsbegehren seiner Altersrente geltend.

Nach einem Aktenvermerk der Beklagten zu einem TelefongesprÃ¤ch mit dem KlÃ¤ger bezÃ¼glich seines weiteren Schreibens vom 23. August 2000 teilte er u.a. mit, die BfA als ZusatzversorgungstrÃ¤ger habe sich zwecks ZugehÃ¶rigkeit zu dem Zusatzversorgungssystem der technischen Intelligenz im Sinne des AAÃG an ihn gewandt. Am 25. August 2000 Ã¼bermittelte die BfA der Beklagten den Bescheid vom 21. August 2000.

Die Beklagte erteilte dem KlÃ¤ger vorlÃ¤ufig den Rentenbescheid vom 02. November 2000 nach Â§ 307 b SGB VI, mit dem sie ihm die Regelaltersrente zunÃ¤chst ab 01. Mai 1999 neu feststellte. Die VorlÃ¤ufigkeit des Rentenbescheides folge aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts â BVerfG â (Urteil vom 28. April 1999 â Az.: 1 BvR 1926/96 und 1 BvR 485/97), wonach Â§ 307 b SGB VI fÃ¼r verfassungswidrig erklÃ¤rt worden sei. Da einerseits der Gesetzgeber in der Entscheidung des BVerfG verpflichtet worden sei, bis zum 30. Juni 2001 eine Neuregelung der Vorschrift des Â§ 307 b SGB VI zu schaffen, andererseits dem KlÃ¤ger ein Rentenbetrag vor der gesetzlichen Neuregelung des Â§ 307 b SGB VI festzustellen sei, sei es gerechtfertigt, die Altersrente des KlÃ¤gers unter Anwendung der fÃ¼r verfassungswidrig erklÃ¤rten Fassung von Â§ 307 b SGB VI (vorlÃ¤ufig) zu berechnen. DarÃ¼ber hinaus beziehe sich die VorlÃ¤ufigkeit auch darauf, dass das Versicherungskonto des KlÃ¤gers noch rentenrechtliche LÃ¼cken (von April 1944 bis April 1947 und November 1990 bis August 1991) aufweise. Wegen der Einzelheiten des vorlÃ¤ufigen Rentenbescheides vom 02. November 2000 wird auf Bl. 162 bis 165 der Verwaltungsakten der Beklagten verwiesen.

Der KlÃ¤ger legte erneut Widerspruch ein: Am 25. Oktober 2000 gegen die Rentenanpassungsmitteilung zum 01. Juli 2000 und am 29. November 2000 gegen den vorlÃ¤ufigen Rentenbescheid vom 02. November 2000.

Die Beklagte wies den Widerspruch als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ck; Widerspruchsbescheid vom 01. MÃ¤rz 2001. Der angefochtene Bescheid sei nicht zu beanstanden, dem KlÃ¤ger werde die Rente als Vorschussleistung nach Â§ 42 Sozialgesetzbuch Erstes Buch (SGB I) gewÃ¤hrt. Im Rahmen der AusÃ¼bung pflichtgemÃ¤Ãen Ermessens habe sie nach dem bisherigen Stand der AufklÃ¤rung die Leistung nur vorlÃ¤ufig berechnen und die Rente als Vorschuss leisten kÃ¶nnen. Wegen der Einzelheiten des Widerspruchsbescheides wird auf Bl. 189 bis 192 der Verwaltungsakten der Beklagten verwiesen.

Der KlÃ¤ger hat hierauf am 28. MÃ¤rz 2001 das Sozialgericht Cottbus angerufen.

Der KlÃ¤ger erhielt weiteren Rentenbescheid vom 05. Juli 2001 nach BerÃ¼cksichtigung von rentenrechtlichen Zeiten wiederum mit Hinweis auf die VorlÃ¤ufigkeit wegen der Verfassungswidrigkeit von Â§ 307 b SGB VI fÃ¼r die Zeit

ab 01. Mai 1999; wegen der Einzelheiten des Rentenbescheides wird auf Bl. 236 bis 238 der Verwaltungsakten der Beklagten bzw. 16 bis 39 der Gerichtsakten verwiesen.

Der KlÃ¤ger legte auch "Widerspruch" gegen den Rentenbescheid vom 05. Juli 2001 ein, weil er nicht die VorlÃ¤ufigkeit der Neufeststellung der Rente anerkenne. Im Ãbrigen sei er nicht mit einer Nachzahlung erst ab 01. Mai 1999 einverstanden, weil er nicht erkennen kÃ¶nne, weswegen ihm erst von da an die Leistungen gewÃ¤hrt wÃ¼rden. Auf der Grundlage der nunmehr ermittelten Rentenentgeltpunkte im angefochtenen Bescheid sei auch kein Ausgleich zum Rentenbescheid vom 29. November 1991 vorgenommen worden, der zu niedrig enthaltene Entgeltpunkt enthalten dÃ¼rfte.

Das Sozialgericht Cottbus hat durch Gerichtsbescheid vom 25. Oktober 2001 die Klage als unbegrÃ¼ndet abgewiesen. Die GewÃ¤hrung der Rentenleistungen an den KlÃ¤ger vorschussweise sei nicht zu beanstanden. Die Beklagte habe im Rahmen ihres pflichtgemÃ¤Ãen Ermessens gehandelt; wegen der Einzelheiten des Urteils wird auf Bl. 41 bis 45 der Gerichtsakten verwiesen.

Der KlÃ¤ger hat am 09. November 2001 Berufung eingelegt, mit der er weiterhin einen frÃ¼heren Rentenbeginn nach Â§ 307 b SGB VI geltend macht.

Die Beklagte hat den Rentenbescheid vom 04. MÃ¤rz 2002 zu den Gerichtsakten gesandt, mit dem sie dem KlÃ¤ger nunmehr die neufestgestellte Regelaltersrente ab 01. Januar 1995 gewÃ¤hrt hat; wegen der Einzelheiten hierzu wird auf Bl. 58 bis 107 der Gerichtsakten Bezug genommen.

Der KlÃ¤ger beantragt,

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Cottbus vom 25. Oktober 2001 aufzuheben und den Rentenbescheid der Beklagten vom 04. MÃ¤rz 2002 zu Ã¤ndern und die Beklagte zu verpflichten, ihm eine hÃ¶here Regelaltersrente nach Â§ 307 b SGB VI auch fÃ¼r die Zeit vom 01. September 1991 bis 31. Dezember 1994 zu gewÃ¤hren.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen und die Klage abzuweisen.

Die Beklagte trÃ¤gt vor, die Neufeststellung der Altersrente des KlÃ¤gers sei nur auf der Grundlage des Â§ 44 Abs. 4 SGB X fÃ¼r 4 Jahre rÃ¼ckwirkend ab Antragsdatum mÃ¶glich. Hierbei handele es sich um eine Ausschlussfrist. Als Antrag sei der 26. Mai 1999 festzustellen, als der KlÃ¤ger bei der BfA den Antrag auf Anerkennung fÃ¼r Zeiten nach dem AAÃG gestellt habe.

Wegen des weiteren Vorbringens der Beteiligten und wegen des Ã¼brigen Inhalts der Akten wird auf den Inhalt der Gerichtsakten und der Verwaltungsakten der Beklagten (VSNR: 65160926 L 017) Bezug genommen. Die Akten haben vorgelegen und sind Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung gewesen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die zulÃ¤ssige Berufung ist begrÃ¼ndet. Die zulÃ¤ssige Klage ist im Ergebnis zu Unrecht abgewiesen worden. Der KlÃ¤ger hat Anspruch auf eine nach Â§ 307 b SGB VI berechnete Regelaltersrente (noch) fÃ¼r die Zeit vom 01. September 1991 bis 31. Dezember 1994 neu festgestellt und geleistet zu erhalten.

Streitgegenstand ist allein (noch) der Bescheid vom 04. MÃ¤rz 2002, der alle bis dahin erlassenen Verwaltungsentscheidungen der Beklagten zu Â§ 307 b SGB VI ersetzt hat; (Bescheid vom 17. Dezember 1999, Widerspruchsbescheid vom 19. Juli 2000; vorlÃ¤ufige Bescheide vom 02. November 2000 und 05. Juli 2001; Widerspruchsbescheid vom 01. MÃ¤rz 2001). Mit diesem nach Â§ 96 Sozialgerichtsgesetz (SGG) zum Gegenstand des Berufungsverfahrens gewordenen Bescheid (04. MÃ¤rz 2002) kam die Beklagte dem Begehren einer Rentenneufeststellung nach Â§ 307 b SGB VI â unter BerÃ¼cksichtigung der Rechtssprechung des BSG (Urteil vom 04. August 1998 â B 4 RA 63/97 R; vom 30. Juni 1998 â B 4 RA 11/98 R; zuletzt Urteile vom 9./10. April 2002 â B 4 RA 25/01 R; B 4 RA 32/01 R; B 4 RA 34/01 R; B 4 RA 10/02 R) insoweit nach, dass sie dem KlÃ¤ger die Altersrente (nur) ab 01. Januar 1995 neu berechnete und ihm von diesem Zeitpunkt an die hÃ¶here Altersrente (Â§ 307 b SGB VI) auch gewÃ¤hrte. Zugleich folgt hieraus die Beschwer des KlÃ¤gers, da ihm ab Rentenbeginn (01. September 1991) bis 31. Dezember 1994 diese hÃ¶here Rente verweigert wurde.

Rechtsgrundlage ist Â§ 44 Abs. 1 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) der neben Â§ 48 Abs. 2 SGB X anzuwenden ist (Wiesner, in: von Wulffen, SGB X, Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz, Kommentar, Â§ 48 Rdnr. 18). FÃ¼r Â§ 48 Abs. 2 SGB X verbleibt, da Â§ 44 Abs. 1 SGB X durch ihn nicht geschmÃ¤lert wird (BSG SozR 1300 Â§ 44 Nr. 13), allenfalls ein Anwendungsbereich dann, wenn sich die stÃ¤ndige Rechtsprechung des BSG Ã¤ndert. Dieser Fall liegt hier nicht vor. Nach Â§ 44 Abs. 1 SGB X aber ist, soweit sich im Einzelfall ergibt, dass bei Erlass eines Verwaltungsakts das Recht unrichtig angewandt wurde, dieser aufzuheben. Dies gilt auch hinsichtlich einer Altersrente, der im Rahmen von Â§ 88 SGB VI ein fehlerhafter Ursprungsbescheid fÃ¼r den Versicherten zugrunde liegt (Niesel in: Kasseler Kommentar Sozialversicherungsrecht, SGB VI Â§ 88, Rdnrn. 18, 19). Das ist hier der Fall gewesen, denn der Rentenumwertung und âanpassung nach Â§ 307 a SGB VI hatte die Beklagte zu niedrige Rentenentgeltpunkte (Ost), aus der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten 24,2604 und der knappschaftlichen Rentenversicherung 29,5344 (vgl. Anlage 16 des Bescheides vom 29. November 1991) anstelle von 39,0000 bzw. 51,7500 (vgl. Anlage 16 des Bescheides vom 04. MÃ¤rz 2002) nach Anwendung von Â§ 307 b SGB VI zugrundegelegt.

Sind â wie hier â Verwaltungsentscheidungen nach Â§ 44 Abs. 1 SGB X mit Wirkung fÃ¼r die Vergangenheit zurÃ¼ck genommen worden, werden die Sozialleistungen nach den Vorschriften der besonderen Teile dieses Gesetzbuches lÃ¤ngstens fÃ¼r einen Zeitraum bis zu 4 Jahren vor der RÃ¼cknahme erbracht (vgl. Â§ 44 Abs. 4 Satz 1 SGB X). Dem ist die Beklagte durch den Bescheid vom 04. MÃ¤rz 2002 insoweit auch gerecht geworden, als sie dem KlÃ¤ger zumindest ab 01.

Januar 1995 die hÃ¶here Altersrente geleistet hat.

Der KlÃ¤ger hat aber einen weitergehenden Anspruch, und zwar fÃ¼r die aus dem Tenor ersichtliche Zeit.

FÃ¼r die geltend gemachte Zeit vom 01. September 1991 (Rentenbeginn) bis 31. Dezember 1994 steht ihm die nach Â§ 307 b SGB VI neu festgestellte Regelaltersrente noch zu, weil sie von Â§ 44 Abs. 4 SGB X nicht ausgeschlossen wird. Zu Gunsten des KlÃ¤gers folgt dies aus Â§ 307 b Abs. 2 Satz 4 SGB VI i.d.F. des AAÃG-ÃndG vom 11. November 1996 â BGBl. I S. 1674. Diese Vorschrift bestimmt, dass Â§ 44 Abs. 4 Satz 1 SGB X nicht anzuwenden ist, wenn das ÃberprÃ¼fungsverfahren innerhalb von 4 Jahren nach Ablauf des Jahres der erstmaligen Erteilung eines Rentenbescheides nach Abs. 1 des Â§ 307 b SGB VI begonnen hat. Diese Voraussetzung liegt hier zwar nach dem Wortlaut nicht vor. Der KlÃ¤ger hatte im Mai 1999 keinen Antrag zur ÃberprÃ¼fung eines schon erlassenen Bescheides nach Â§ 307 b SGB VI gestellt. Bis zu dieser Antragstellung war ihm (nur) ein Bescheid nach Â§ 307 a SGB VI von der Beklagten bekannt gemacht worden.

Â§ 307 b Abs. 2 Satz 4 SGB VI muss nach Ãberzeugung des Senat aber entsprechend angewandt werden. Denn wird schon der Versichertenkreis nach dem Wortlaut der Vorschrift geschÃ¼tzt, dass Â§ 44 Abs. 4 SGB X keine Anwendung finden soll, wenn das ÃberprÃ¼fungsverfahren innerhalb von 4 Jahren nach Ablauf des Jahres der erstmaligen Erteilung eines Rentenbescheides (i.S.d. Â§ 307 b SGB VI) nach Â§ 44 Abs. 1 SGB X begonnen hat, so kann erst recht nichts anderes hier gelten fÃ¼r denjenigen, der zunÃ¤chst von der Beklagten einen Rentenbescheid nach Â§ 307 a SGB VI erhalten hat, somit als Bestandsrentner behandelt worden ist und erst spÃ¤ter â erstmals im November 2000 â (aufgrund der Rechtsprechung des BSG â a.a.O.) eine Rentenneufeststellung nach Â§ 307 b SGB VI erhalten und diese sogleich angefochten hat. Das Ergebnis rechtfertigt sich auch aus der GesetzesbegrÃ¼ndung zu Â§ 307 b Abs. 2 Satz 4 SGB VI. Diese Vorschrift gewÃ¤hrleistet zum Vorteil der Berechtigten, dass auÃerhalb der Vierjahresfrist von Â§ 44 Abs. 4 Satz 1 SGB X vorgenommene Neuberechnungen ab Rentenbeginn, lÃ¤ngstens ab 01. Juli 1990 zurÃ¼ck wirken sollen und entsprechende Renten nachzuzahlen sind. Der Gesetzgeber unterstellt zwar, dass der GroÃteil der Neuberechnungen bis Ende 1995 abgeschlossen worden ist. Er konzidiert aber, dass es aufgrund neuer Erkenntnisse zu einer ÃberprÃ¼fung der neuberechneten Rente u.a. gemÃ¤Ã Â§ 44 SGB X kommen kann und die bis zur Neuberechnung verstrichene Zeit nicht zum Nachteil der Berechtigen fÃ¼hren darf; (vgl. BT-Drucks 13/4587 S. 11; s.a. Polster in: Kasseler Kommentar zu Â§ 307 b Rdnr. 18 b).

Nach alledem hat die Berufung Erfolg.

Die Entscheidung Ã¼ber die auÃergerichtlichen Kosten folgt aus Â§ 193 Abs. 1 SGG.

Die Revision ist zuzulassen gewesen, weil der Senat der Rechtssache grundsÃ¤tzliche Bedeutung beimisst; Â§ 160 Abs. 2 Nr. 1 SGG.

Erstellt am: 04.09.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024